

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 63 Nr. 1

1

31. Januar 2008

<i>Inhalt:</i>	<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
<i>Opfer für die Sanierung von Dorfkirchen in Thüringen (lt. Kollektenplan 2008) am Sonntag Lätare, 2. März 2008</i>	<i>1</i>	
<i>Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen der Evangelischen Landeskirche in Baden und der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (Kooperationsvereinbarung - KoV)</i>	<i>2</i>	
		<i>Verordnung zur Änderung der Wahlordnung zum Kirchlichen Gesetz zur Ordnung der Mitarbeitervertretungen (MVG) in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg . . . 4</i>
		<i>Prüfung für Kirchenmusiker 6</i>
		<i>Dienstnachrichten 8</i>

Opfer für die Sanierung von Dorfkirchen in Thüringen (lt. Kollektenplan 2008) am Sonntag Lätare, 2. März 2008

Erllass des Oberkirchenrats
vom 18. Dezember 2007 AZ 81.81-25 Nr. 53

Das Opfer des heutigen Sonntags Lätare soll den Dorfkirchen in unserer Partnerkirche in Thüringen zugute kommen. Der schlechte bauliche Zustand dieser Kirchen macht eine weitere Unterstützung nötig. Die Ergebnisse der zurückliegenden Jahre waren überaus erfreulich. Dank Ihrer Hilfsbereitschaft konnten zahlreiche Dorfkirchen instand gesetzt werden. Die Kirchengemeinden in Thüringen, insbesondere die Verantwortlichen der Kirchengemeinden selbst, aber auch die Vertreter der bürgerlichen Gemeinden sind für dieses Zeichen der Verbundenheit außerordentlich dankbar. Deshalb wende ich mich auch dieses Jahr erneut mit diesem Anliegen an Sie. Die Kirchen sind für die Kirchengemeinden der einzige Versammlungsort. Um diese zu erhalten, sind durchgreifende Maßnahmen erforderlich. So muss unter Einbeziehung von Fachleuten an den Außenfassaden, an den Dächern und im Bereich der Statik das nachgeholt werden, was an Schäden über Jahrzehnte hinweg nicht behoben werden konnte. Diese dringenden Maßnahmen können die oft kleinen Kirchengemeinden aus eigener Anstrengung nicht leisten. Obwohl sich die Gemeindeglieder zum Teil mit beträchtlichen Eigenleistungen und zum

Teil auch mit Opfern und Spenden persönlich engagieren, brauchen sie Ihre Hilfe. Die Unterstützung aus dem Opfer aus Württemberg ist deshalb so wichtig, weil die knappen kirchlichen Eigenmittel aufgestockt werden können, um in den Genuss staatlicher und kommunaler Fördermittel zu gelangen.

Die Kirche in Vippachedelhausen (Landkreis Apolda) mag als Beispiel gelten. Dieser Ort hat 500 Einwohner, von denen 150 Mitglieder der evangelischen Kirchengemeinde sind. Das große Kirchengebäude hat eine stark beschädigte Außenfassade. Diese muss dringend instand gesetzt und erneuert werden. Die Kirchengemeinde hat über Eigenleistungen, aber auch durch die Einbeziehung gemeinnützig tätiger Initiativen Vieles an der Kirche instand gesetzt und vor der Zerstörung bewahrt. Die Sanierung der Fassade mit einem Kostenaufwand von 79.500 Euro übersteigt die finanziellen Möglichkeiten ebenso wie die Einsatzbereitschaft der Kirchengemeinde. Für diese Baumaßnahme können 28.000 Euro an öffentlichen Mitteln in Anspruch genommen werden; dies setzt aber voraus, dass durch das Opfer aus Württemberg die Eigenmittel noch um etwa 41.500 Euro aufgestockt werden. Ihr Opfer kann deshalb helfen, diese Lücke in der Finanzierung zu schließen, um die Kirche in Vippachedelhausen in ihrem Bestand zu sichern.

Frank Otfried July

Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen der Evangelischen Landeskirche in Baden und der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (Kooperationsvereinbarung – KoV)

Die Evangelische Landeskirche in Baden

und

die Evangelische Landeskirche in Württemberg schließen,

um den kirchlichen Auftrag zur Verkündigung des Evangeliums zu fördern,

- angesichts der zwischen ihnen als Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland bestehenden Kirchengemeinschaft,
- unter Berücksichtigung der engen und vielfältigen geschichtlichen, geografischen und kulturellen Beziehungen zwischen ihren im Bundesland Baden-Württemberg gelegenen Kirchengemeinden,
- bestimmt von dem Ziel, Zeugnis und Dienst der Landeskirchen zu stärken, und
- im Bemühen, zu einem wirksameren Einsatz von Kräften zu kommen,

die folgende Vereinbarung:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Vereinbarung gilt für die Zusammenarbeit der Evangelischen Landeskirche in Baden und der Evangelischen Landeskirche in Württemberg.

(2) Unberührt bleibt die Zusammenarbeit der Evangelischen Landeskirche in Baden und der Evangelischen Landeskirche in Württemberg mit Dritten, insbesondere in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen, und mit der Erzdiözese Freiburg und der Diözese Rottenburg-Stuttgart.

§ 2

Grundsatz, Formen und Bereiche der Zusammenarbeit

(1) Die Evangelische Landeskirche in Baden und die Evangelische Landeskirche in Württemberg arbeiten in verschiedenen Formen und Bereichen vertrauensvoll zusammen, da nach ihrer gemeinsamen Überzeugung

der Auftrag der Kirche durch die Zusammenarbeit besser erfüllt werden kann. Die Zusammenarbeit geschieht sowohl auf der Ebene der Landessynoden als auch der Evangelischen Oberkirchenräte.

(2) Die Zusammenarbeit geschieht insbesondere in den Formen der gemeinsamen Beteiligung an juristischen Personen, der gemeinsamen Dienststellen, der Aufgabenerfüllung durch eine Landeskirche, der gemeinsamen Gremien, der förmlichen Absprachen und der sonstigen (informellen) Zusammenarbeit.

(3) Die Zusammenarbeit kann und soll in allen Bereichen kirchlichen Handelns erfolgen, die hierfür geeignet sind.

(4) In jedem Bereich der Zusammenarbeit ist zu prüfen, welche Form der Zusammenarbeit geeignet ist.

§ 3

Gemeinsame Beteiligung an juristischen Personen

Die Zusammenarbeit in der Form der gemeinsamen Beteiligung an juristischen Personen soll erfolgen, wenn eine juristische Person für die Erfüllung bestimmter Aufgaben erforderlich ist.

§ 4

Gemeinsame Dienststellen

(1) Die Zusammenarbeit in der Form der gemeinsamen Dienststellen soll erfolgen, wenn eine gemeinsame Dienststelle für die Erfüllung bestimmter Aufgaben erforderlich ist.

(2) Zur Vertretung ihrer Anliegen gegenüber dem Land Baden-Württemberg und zur Verbesserung der gegenseitigen Information wurde die gemeinsame Dienststelle der bzw. des Beauftragten der Evangelischen Landeskirchen in Baden und Württemberg bei Landtag und Landesregierung mit Sitz in Stuttgart gebildet.

(3) Zur Verbesserung der evangelischen Rundfunkarbeit wurde das gemeinsame Landespfarramt für Rundfunk und Fernsehen eingerichtet.

§ 5

Aufgabenerfüllung durch eine Landeskirche

(1) Die Zusammenarbeit in der Form der Erfüllung bestimmter Aufgaben durch eine Landeskirche soll erfolgen, wenn die Aufgabenerfüllung durch eine Landeskirche für die Erfüllung bestimmter Aufgaben erforderlich ist.

(2) Die Aufgabe des Kirchensteuerservicetelefon wird von der Evangelischen Landeskirche in Württemberg gegen Kostenerstattung auch für die Evangelische Landeskirche in Baden erfüllt.

§ 6

Gemeinsame Gremien

(1) Die Zusammenarbeit in der Form der gemeinsamen Gremien soll erfolgen, wenn das gemeinsame Gremium für die Erfüllung bestimmter Aufgaben erforderlich ist.

(2) Die Zusammenarbeit in der Form der gemeinsamen Gremien erfolgt in der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Baden und Württemberg, in der Gemeinsamen Religionspädagogischen Kommission der Evangelischen Oberkirchenräte in Karlsruhe und Stuttgart und in dem Koordinierungsausschuss für das Lernmittelbegutachtungsverfahren.

§ 7

Förmliche Absprachen

(1) Die Zusammenarbeit in der Form der förmlichen Absprache soll erfolgen, wenn diese für die Erfüllung bestimmter Aufgaben erforderlich ist.

(2) Förmliche Absprachen bestehen in der Rahmenvereinbarung über eine verbindliche Zusammenarbeit zwischen dem Diakonischen Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e. V. und dem Diakonischen Werk der evangelischen Kirche in Württemberg e. V. und in der Vereinbarung über die Kooperation der Hochschule für Kirchenmusik Heidelberg mit der Hochschule für Kirchenmusik Tübingen.

(3) Eine förmliche Absprache soll zur Erprobung einer verbindlichen Partnerschaft zwischen dem Religionspädagogischen Institut in Karlsruhe und dem Pädagogisch-theologischen Zentrum in Stuttgart abgeschlossen werden.

§ 8

Sonstige Zusammenarbeit

(1) Die sonstige Zusammenarbeit soll erfolgen, wenn der Auftrag der Kirche durch die Zusammenarbeit besser erfüllt werden kann und eine engere Form der Zusammenarbeit nicht erforderlich ist.

(2) Derzeitig erfolgt die sonstige Zusammenarbeit insbesondere auf folgenden Gebieten:

- Regelmäßige Gespräche beider Landesbischöfinnen bzw. Landesbischöfe, der Direktorin bzw. des Direktors und der Geschäftsleitenden Oberkirchenrätin bzw. des Geschäftsleitenden Oberkirchenrats;
- Staatskirchenvertragliche Beziehungen zum Land Baden-Württemberg;
- Arbeitskreis für Europafragen der badischen und württembergischen Landeskirche;

- Evangelische Fachhochschule Freiburg und Evangelische Fachhochschule Reutlingen-Ludwigsburg;
- Termin und Öffentlichkeitsarbeit (mit gemeinsamem Logo und abgestimmtem Material) für die Kirchenwahlen; zu den Besprechungen der jeweiligen Landeskirche zum Thema Kirchenwahlen wird auch eine Vertretung der anderen Landeskirche eingeladen;
- Pressemitteilungen und Verlautbarungen, die beide Landeskirchen betreffen, werden von den beiden Pressestellen in Kooperation mit dem Evangelischen Büro abgestimmt;
- Zusammenarbeit im Bereich Lizenzierung privater Radio- und Fernsehsender, Abstimmung mit der Landesanstalt für Kommunikation;
- Gestaltung des kirchlichen Programms beim landesweiten Jugendsender bigFM;
- Gesellschaftliche Beteiligung, Programmgestaltung und inhaltliche Abstimmung beim landesweiten Fernsehsender bw family tv;
- Gemeinsame Produktion einer Sendereihe „Gloria – Gottesdienste in Baden-Württemberg“;
- Telefonseelsorge.

§ 9

Art der Zusammenarbeit

(1) Die Zusammenarbeit erfolgt auf allen Ebenen partnerschaftlich und mit dem Ziel des Konsenses.

(2) Im Falle von Meinungsverschiedenheiten bemühen sich beide Parteien der Vereinbarung um eine gütliche Beilegung.

§ 10

Nähere Bestimmungen

(1) Das Nähere wird durch Vereinbarung zwischen den Evangelischen Oberkirchenräten in Karlsruhe und Stuttgart oder mit deren Zustimmung geregelt.

(2) Diese Vereinbarung wird zweifach ausgefertigt. Jede Partei der Vereinbarung erhält eine Ausfertigung.

§ 11

Inkrafttreten, Kündigung

(1) Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

(2) Sie kann mit sechsmonatiger Frist zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Stuttgart, den 10. Dezember 2007

Der Landeskirchenrat
der Evang. Landeskirche in Baden
Dr. Ulrich Fischer
Landesbischof

Der Landesbischof
der Evang. Landeskirche in Württemberg
Frank Otfried July
Landesbischof

Verordnung zur Änderung der Wahlordnung

zum Kirchlichen Gesetz zur Ordnung der Mitarbeitervertretungen (MVG) in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Verordnung des Oberkirchenrats
vom 11. Dezember 2007 AZ 23.02 Nr. 813

Aufgrund von § 11 Abs. 3 des Kirchlichen Gesetzes zur Ordnung der Mitarbeitervertretungen (MVG) in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vom 30. November 2000 (Abl. 59 S. 159), geändert durch das Kirchliche Gesetz zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes und des Mitarbeitervertretungsgesetzes vom 16. März 2007 (Abl. 62 S. 359), wird verordnet:

Artikel 1 Änderungen

Die Verordnung des Oberkirchenrats vom 11. September 2002 (Abl. 60 S. 138), geändert durch die Kirchliche Verordnung vom 18. März 2003 (Abl. 60 S. 264), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 werden die Worte „gemäß § 54 Mitarbeitervertretungsgesetz“ gestrichen.

2. § 16 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 16

Wahl der Landeskirchlichen Mitarbeitervertretung

Die Mitglieder der Landeskirchlichen Mitarbeitervertretung und ihre Stellvertretungen werden von den nach § 54 a Abs. 1 und 2 MVG gewählten Wahlpersonen in einer Wahlversammlung aus der Mitte der Vertretungen der jeweiligen Berufsgruppe nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gewählt.“

3. Nach § 16 werden folgende Paragraphen 17 bis 25 angefügt:

„§ 17 Wahlvorstand

(1) Die Wahlen werden von einem Wahlvorstand geleitet, der aus dem beziehungsweise der bisherigen Vorsitzenden der Landeskirchlichen Mitarbeitervertretung sowie drei weiteren, von der Landeskirchlichen Mitarbeitervertretung gewählten Personen besteht. Gleichzeitig sind drei Ersatzmitglieder zu wählen.

Der beziehungsweise die Vorsitzende der Landeskirchlichen Mitarbeitervertretung ist der beziehungsweise die Vorsitzende des Wahlvorstands, der die Wahlversammlungen leitet (§ 54 a Abs. 4 MVG). Der Wahlvorstand wählt eine Schriftführerin beziehungsweise einen Schriftführer.

(2) Der Wahlvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder.

(3) Über alle Sitzungen des Wahlvorstandes und die im Folgenden bestimmten Handlungen sind Niederschriften zu erstellen, die von dem beziehungsweise der Vorsitzenden und dem Schriftführer beziehungsweise der Schriftführerin zu unterzeichnen sind.

§ 18 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt sind alle Wahlpersonen, die nach § 54 a Abs. 1, 2 und 3 MVG gewählt wurden und dem Wahlvorstand von den zuständigen Wahlleitern gemeldet wurden.

(2) Wählbar sind alle wahlberechtigten Wahlpersonen.

§ 19 Wählerliste

(1) Die Meldungen der Wahlpersonen nach § 54 a Abs. 1, 2 und 3 MVG müssen spätestens bis zum 31. Mai nach Beginn der neuen Amtszeit gem. § 15 Abs. 2 MVG bei der Geschäftsstelle der Landeskirchlichen Mitarbeitervertretung (LakiMAV) eingehen. Für die Meldungen der Wahlpersonen ist das amtliche Meldeformular zu verwenden und durch den zuständigen Wahlleiter beziehungsweise die zuständige Wahlleiterin (§ 54 a Abs. 1 Satz 4, Abs. 2 MVG) vor Ort zu unterzeichnen.

(2) Die Wahlleiter beziehungsweise Wahlleiterinnen in den Kirchenbezirken sowie in den landeskirchlichen Dienststellen beziehungsweise sonstiger kirchlicher Rechtsträger melden die Wahlpersonen dem Wahlvor-

stand der Landeskirchlichen Mitarbeitervertretung. Dieser erstellt aufgrund der eingegangenen Meldungen für jede Berufsgruppe die Wählerliste.

(3) Die Wählerlisten werden in der Zeit vom 21. bis 30. Juni in der Geschäftsstelle der Landeskirchlichen Mitarbeitervertretung ausgehängt. Außerdem kann der Wahlvorstand beschließen, dass die Wählerliste allen gemeldeten Wahlpersonen und/oder allen Mitarbeitervertretungen zugesandt wird.

(4) Jede Mitarbeitervertreterin und jeder Mitarbeitervertreter kann während des Aushangs der Wählerlisten in der Geschäftsstelle der Landeskirchlichen Mitarbeitervertretung gegen die Eintragung oder Nichteintragung von Wahlpersonen in die Wählerliste ihrer beziehungsweise seiner Berufsgruppe schriftlich Einspruch einlegen. Der Wahlvorstand entscheidet unverzüglich über den Einspruch und erteilt der Person, die den Einspruch eingelegt hat bis spätestens eine Woche nach Ende der Einspruchsfrist einen schriftlichen, begründeten Bescheid. Für die Fristwahrung genügt die Absendung des Bescheids. Sollten sich aufgrund der Einsprüche Veränderungen in den Wählerlisten ergeben, werden die von der Veränderung betroffenen Personen ebenfalls unverzüglich informiert.

§ 20

Durchführung der Wahl

(1) Der Wahlvorstand setzt den Termin zur Wahl zur Landeskirchlichen Mitarbeitervertretung fest. Er erlässt ein Wahlausschreiben in dem Ort, Tag und Zeit der Wahl festgelegt sind. Dieses wird allen Mitarbeitervertretungen und den Wahlpersonen mitgeteilt.

(2) Die Wahl der Berufsgruppen (§ 54 Abs. 2 MVG) findet für jede Berufsgruppe statt, auf deren Wählerliste mindestens drei Wahlpersonen eingetragen sind, soweit nicht die Bestimmungen des § 54 a Abs. 2 und 3 MVG Anwendung finden.

(3) Der Wahlvorstand kann weitere Personen als Wahlhilfen zu seiner Unterstützung bei der Durchführung der Stimmabgabe, bei der Stimmenauszählung und zur Leitung der Wahlversammlungen in den einzelnen Berufsgruppen bestellen.

(4) In der Wahlversammlung werden Wahlvorschläge durch Zuruf gemacht. Wahlvorschläge können auch vor oder zu Beginn der Wahlversammlung schriftlich eingereicht werden. Vorschlagsberechtigt sind ausschließlich die jeweiligen Wahlpersonen. Die Wahlvorschläge werden nach Einverständnis des beziehungsweise der Vorgeschlagenen zur Niederschrift genommen und nach Prüfung der Wählbarkeit durch den Wahlvorstand der Versammlung bekannt gegeben.

Die Leitung der Wahlversammlung schließt die Liste der Wahlbewerber und Wahlbewerberinnen und stellt diese fest.

(5) Den Wahlbewerbern und Wahlbewerberinnen wird vor der Wahlhandlung die Möglichkeit zur Vorstellung gegeben. Die Wahlberechtigten können Rückfragen stellen.

(6) Das Wahlrecht wird durch Abgabe des amtlichen Stimmzettels ausgeübt, der einmal zusammengefaltet in die geschlossene Wahlurne gelegt wird.

(7) Die Stimmabgabe ist gültig, wenn nicht mehr als ein Name aus der festgestellten Liste der Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber darauf genannt ist.

(8) Die Stimmabgabe durch Briefwahl ist nicht möglich.

§ 21

Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Nach Beendigung der Wahl stellen die mit der Durchführung der Wahl beauftragten Personen unverzüglich fest, wie viele Stimmen auf die einzelnen Wahlbewerber und Wahlbewerberinnen entfallen sind und ermitteln ihre Reihenfolge nach der Stimmenzahl. Sodann wird festgestellt, wer die meisten Stimmen auf sich vereint und damit als Vertreter beziehungsweise Vertreterin für die jeweilige Berufsgruppe in die Landeskirchliche Mitarbeitervertretung gewählt ist. Das Ergebnis ist in einem Protokoll festzuhalten, das von den für die Durchführung der Wahl beauftragten Personen zu unterzeichnen ist. Die Auszählung der Stimmen ist für die Wahlberechtigten öffentlich.

(2) Ergibt die Wahl Stimmgleichheit in der höchsten Stimmenzahl, erfolgt eine Stichwahl zwischen den betroffenen Wahlbewerbern und Wahlbewerberinnen. Wird dadurch kein eindeutiges Ergebnis erzielt, entscheidet das Los zwischen den Wahlbewerbern und Wahlbewerberinnen, die im letzten Wahlgang die höchste gleiche Stimmenzahl hatten.

(3) Ungültig sind Stimmzettel, aus denen sich der Wille des Wählers oder der Wählerin nicht zweifelsfrei ergibt oder die einen Zusatz enthalten.

§ 22

Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Der Wahlvorstand gibt das Wahlergebnis unverzüglich durch Aushang im Wahllokal bekannt und benachrichtigt die Gewählten schriftlich. Die Wahl gilt als angenommen, wenn dies schriftlich gegenüber dem Wahlvorstand erklärt wird, beziehungsweise sofern sie nicht binnen drei Tagen nach Zugang der Benachrichtigung

tigung gegenüber dem Wahlvorstand schriftlich abgelehnt wird. Für die Fristwahrung genügt die Absendung der Ablehnung.

§ 23 Anfechtung der Wahl

(1) Die Wahl zum Berufsgruppenvertreter beziehungsweise zur Berufsgruppenvertreterin kann innerhalb von zwei Wochen, vom Tag der Bekanntgabe des Wahlergebnisses an gerechnet, von mindestens drei Wahlpersonen der jeweiligen Berufsgruppe bei der Schlichtungsstelle nach dem MVG schriftlich angefochten werden, wenn geltend gemacht wird, dass gegen wesentliche Bestimmungen über die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen und der Verstoß nicht behoben worden ist. Die Wahlanfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) § 14 Abs. 2 MVG gilt entsprechend.

§ 24 Wahl der Stellvertreterinnen und Stellvertreter

(1) Nach Abschluss der Wahl der beziehungsweise des jeweiligen Berufsgruppenvertreters beziehungsweise der jeweiligen Berufsgruppenvertreterin in die Landeskirchliche Mitarbeitervertretung findet die Wahl des jeweiligen Stellvertreters beziehungsweise der jeweiligen Stellvertreterin statt.

(2) Die Vorschriften der § 19 Abs. 4 bis § 22 Wahlordnung gelten entsprechend, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(3) Ergänzend zu § 20 Abs. 2 Wahlordnung wird bestimmt, dass die Wahl erst abgeschlossen ist, wenn eine Rangliste aller Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber feststeht. Die Feststellung erfolgt analog § 20 Abs. 2 Wahlordnung.

(4) Scheidet ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin aus seinem oder ihrem Amt aus, rückt der Wahlbewerber beziehungsweise die Wahlbewerberin, der beziehungsweise die an der nächsten Stelle der Rangliste steht, nach. Der beziehungsweise die Vorsitzende der Landeskirchlichen Mitarbeitervertretung benachrichtigt den Nachrücker beziehungsweise die Nachrückerin schriftlich. Die Vorschrift des § 21 S. 2 und 3 Wahlordnung gilt entsprechend.

§ 25 Nachwahl von Berufsgruppenvertretern und Berufsgruppenvertreterinnen

(1) Sofern für eine Berufsgruppe kein Mitglied in die Landeskirchliche Mitarbeitervertretung gewählt wur-

de, ist nach Ablauf einer Frist von längstens einem Jahr erneut eine Wahl für diese Berufsgruppe nach den Bestimmungen dieser Wahlordnung durchzuführen.

(2) Scheidet ein Mitglied nach § 54 Abs. 2 MVG aus der Landeskirchlichen Mitarbeitervertretung aus, so wird die Landeskirchliche Mitarbeitervertretung unverzüglich durch Nachwahl ergänzt.

(3) Der Wahlvorstand erlässt ein Wahlausschreiben für die Nachwahl des jeweiligen Berufsgruppenvertreters beziehungsweise der jeweiligen Berufsgruppenvertreterin, in dem das Verfahren der Nachwahl geregelt ist. Dieses wird den Mitarbeitervertretungen übersandt.

(4) Nach Erlass des Wahlausschreibens prüft der oder die Vorsitzende der für den Kirchenbezirk gebildeten Mitarbeitervertretung des Dekanatsortes, beziehungsweise der landeskirchlichen Dienststellen oder sonstiger kirchlicher Rechtsträger, ob die bei den letzten allgemeinen Wahlen nach § 54 a MVG gewählte Wahlperson noch zur Verfügung steht. Stehen Wahlpersonen nicht mehr zur Verfügung, werden sie analog § 54 a Abs. 1 und 2 MVG gewählt.

Das Ergebnis der Überprüfung und gegebenenfalls der Wahlen teilen die Zuständigen nach Satz 1 dem Wahlvorstand der Landeskirchlichen Mitarbeitervertretung mittels des amtlichen Meldeformulars mit.

(5) Das weitere Wahlverfahren bestimmt sich nach § 18 Abs. 3 bis § 21 Wahlordnung.“

4. Der bisherige § 17 wird § 26.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

R u p p

Prüfung für Kirchenmusiker

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 13. Dezember 2007 AZ 59.160 Nr. 80

Die Abschlussprüfung in Stufe A, B und C haben in der Zeit von Dezember 2006 bis Dezember 2007 (Prüfungstermin jeweils in Klammern) mit Erfolg abgelegt:

A-Prüfung

(zum Nachweis der Befähigung für hauptberufliche Tätigkeit in gehobenen Kirchenmusikstellen)

Hochschule für Kirchenmusik der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Michael Culo aus Bietigheim-Bissingen (31. März 2007)

Staatliche Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Stuttgart

David Franke aus Freiburg (20. Juli 2007)

B-Prüfung

(Diplomprüfung B zum Nachweis der Befähigung für hauptberufliche Tätigkeit in Kirchenmusikstellen)

Hochschule für Kirchenmusik der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Stefan Schwarzer aus Reutlingen (23. Februar 2007)

Rainer Köhler aus Schwäbisch Hall (24. September 2007)

Staatliche Hochschule für Musik Trossingen

Suk-Won Lee aus Seoul/Korea (26. Januar 2007)

Christa Deiß aus Freudenstadt (22. Februar 2007)

Laurin Luchner aus Landshut (25. Mai 2007)

Staatliche Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Stuttgart

Thomas Rapp aus Nördlingen (8. Januar 2007)

Dorothee Proske aus Stuttgart (19. September 2007)

C-Prüfung

(Befähigung für nebenberufliche Tätigkeit in Kirchenmusikstellen)

Lehrgang Blaubeuren

Steffen Lindner aus Ulm – Fachrichtung Chorleitung – (12. Juni 2007)

Charlotte Moskaliuk aus Schwäbisch Hall – Fachrichtung Chorleitung – (12. Juni 2007)

Anne-Kathrin Thumm aus Karlsruhe – Fachrichtungen Orgel und Chorleitung – (12. Juni 2007)

Felix Seibert aus Heidelberg – Fachrichtung Chorleitung – (12. Juni 2007)

Regina Widmann aus Leipzig – Fachrichtungen Orgel, Chorleitung und Kinderchorleitung – (12. Juni 2007)

Lehrgang Calw

Damaris Hoch aus Bruchsal – Fachrichtung Chorleitung – (5. Oktober 2007)

Daniel Tepper aus Herrenberg – Fachrichtungen Orgel und Chorleitung – (5. Oktober 2007)

Susanne Tepper aus Böblingen – Fachrichtung Chorleitung – (5. Oktober 2007)

Christina Wirth aus Schwäbisch Hall – Fachrichtung Chorleitung – (5. Oktober 2007)

Lehrgang Esslingen

Britta Fröhling aus Stuttgart – Fachrichtung Orgel – (13./14. November 2006 und 22. Oktober 2007)

Lehrgang Heilbronn

Claudia Büttner aus Heilbronn – Fachrichtungen Orgel und Kinderchorleitung – (22. Juni 2007)

Moritz Heffter aus Heilbronn – Fachrichtungen Orgel und Chorleitung (2. April 2007)

Lehrgang Ludwigsburg

Beate Ader aus Ludwigsburg – Fachrichtung Chorleitung – (4. Dezember 2007)

Maren Broghammer aus Crailsheim – Fachrichtung Kinderchorleitung – (4. Dezember 2007)

Ulrich Junger aus Heilbronn – Fachrichtung Orgel – (4. Dezember 2007)

Ulrike Röger aus Schwäbisch Hall – Fachrichtung Orgel – (4. Dezember 2007)

Lehrgang Marbach

Claudia Häußler aus Geislingen a. d. Steige – Fachrichtung Orgel – (22. Mai 2007)

Dr. Antje Marschinke aus Duisburg – Fachrichtung Chorleitung – (22. Mai 2007)

Agnes Rupp-Petruzzelli aus Marbach – Fachrichtung Orgel – (22. Mai 2007)

Miriam Sarah Weber aus Ostfildern-Ruit – Fachrichtung Orgel – (22. Mai 2007)

Manfred Zeeh aus Vaihingen/Enz – Fachrichtung Orgel – (22. Mai 2007)

Lehrgang Neuenstadt

Klaus Faika aus Öhringen – Fachrichtung Chorleitung – (27. November 2007)

Eugenie Kuhfeld aus St. Dshambul/Kasachstan – Fachrichtung Orgel – (27. November 2007)

Stefan Spranz aus Bad Friedrichshall – Fachrichtung Orgel – (27. November 2007)

Julia Urbanek aus Karaganda/Kasachstan – Fachrichtung Orgel – (27. November 2007)

Rebekka Wahl aus Heilbronn – Fachrichtung Chorleitung – (27. November 2007)

Susanne Weingart-Fink aus Schwäbisch Gmünd – Fachrichtungen Orgel und Chorleitung – (27. November 2007)

Elke Wirth aus Stuttgart – Fachrichtung Orgel – (27. November 2007)

Lehrgang Nürtingen

Yvonne Denecke aus Braunschweig – Fachrichtung Orgel – (30. Juli 2007)

Katrin Durst aus Nürtingen – Fachrichtung Orgel – (30. Juli 2007)

Fabian Hantsch aus Ostfildern-Ruit – Fachrichtung Orgel – (30. Juli 2007)

Olga Tissen aus Kasachstan – Fachrichtungen Orgel und Chorleitung – (30. Juli 2007)

Rupp

Dienstnachrichten

– Pfarrerin z. A. Dorothee Löser, bislang gemäß § 50 Württ. Pfarrergesetz beurlaubt, wurde auf ihren Antrag mit Ablauf des 31. August 2007, gemäß § 69 Württ. Pfarrergesetz aus dem unständigen Dienst im Pfarramt der Evang. Landeskirche in Württemberg entlassen.

– Pfarrer Dr. Thomas Erne, freigestellt für die Übernahme einer Lehrtätigkeit an der Kirchlichen Hochschule Bethel, wurde mit Wirkung vom 1. Oktober 2007 zur Übernahme der Professur für Praktische Theologie zur Philipps-Universität Marburg freigestellt.

– Pfarrer Thomas Tscherpel, beauftragt mit der Wahrnehmung pfarramtlicher Vertretungsdienste im Evang. Kirchenbezirk Heidenheim, wurde gemäß § 50 Württ. Pfarrergesetz mit Wirkung vom 15. November 2007 beurlaubt.

– Pfarrerin z. A. Annkatrin Jetter, beauftragt mit der Versehung der Pfarrstelle Ödenwaldstetten, Dek. Münsingen, wurde gemäß § 23 c Württ. Pfarrergesetz mit Wirkung vom 1. Dezember 2007 unter Zuweisung eines als auf die Hälfte eingeschränkt geltenden Dienstauftrags und unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, in Stellenteilung mit ihrem Ehemann, Pfarrer Gerald Jetter, auf die Pfarrstelle daselbst ernannt.

– Pfarrerin z. A. Sabine Schneider-Wagner, beauftragt mit der Versehung der Pfarrstelle Weil der Stadt II, Dek. Leonberg, wurde mit Wirkung vom 1. Dezember 2007 unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, auf die Pfarrstelle daselbst ernannt.

– Pfarrerin z. A. Judith Heiter, zur Dienstaushilfe bei der Dekanin in Geislingen a. d. Steige, wurde gemäß § 23 c Württ. Pfarrergesetz mit Wirkung vom 1. Januar 2008 unter Zuweisung eines als auf die Hälfte eingeschränkt geltenden Dienstauftrags und unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, in Stellenteilung mit ihrem Ehemann, Pfarrer z. A. Peter Heiter, auf die Pfarrstelle Asperg Johanneskirche, Dek. Ludwigsburg, ernannt.

– Pfarrer z. A. Peter Heiter, beauftragt mit der Versehung der Pfarrstelle Eybach, Dek. Geislingen a. d. Steige, wurde gemäß § 23 c Württ. Pfarrergesetz mit Wirkung vom 1. Januar 2008 unter Zuweisung eines als auf die Hälfte eingeschränkt geltenden Dienstauftrags und unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, in Stellenteilung mit seiner Ehefrau, Pfarrerin z. A. Judith Heiter, auf die Pfarrstelle Asperg Johanneskirche, Dek. Ludwigsburg, ernannt.

– Der Landesbischof hat Kirchenverwaltungsinspektorin Miriam Heinz bei der Kirchlichen Verwaltungsstelle Ulm, mit Wirkung vom 3. Januar 2008, in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

– Das Regierungspräsidium Stuttgart – Abteilung Schule und Bildung – hat Pfarrerin Denise Bräuning an der Richard-von-Weizsäcker-Schule (Haus- und Landwirtschaftsschule) in Öhringen mit Wirkung vom 16. November 2007, unter Berufung in das staatliche Beamtenverhältnis auf Lebenszeit, zur Studienrätin ernannt.

– Das Regierungspräsidium Tübingen – Abteilung Schule und Bildung – hat Studienrat Pfarrer Karlheinz Reicherter an der Gewerblichen Schule in Sigmaringen, mit Wirkung vom 19. Juni

2007, zum Fachberater für das Fach Evang. Religionslehre im Bereich des Regierungspräsidiums Tübingen bestellt.

Der Landesbischof hat

a) ernannt:

mit Wirkung vom 1. November 2007

– Pfarrer Matthias Hannig, in Stellenteilung mit Pfarrerin Cornelia Reusch, auf der Pfarrstelle Esslingen Altenheimseelsorge, Dek. Esslingen, auf eine bewegliche Pfarrstelle;

mit Wirkung vom 30. November 2007

– Kirchenverwaltungsinspektor Martin Sommer beim Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart, zum Kirchenoberverwaltungsinspektor;

mit Wirkung vom 1. Dezember 2007

– Frau Corinna Ines Mehr, unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe, zur Kirchenverwaltungsinspektorin z. A. beim Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart;

– Pfarrer Andreas Nerz, in Stellenteilung mit seiner Ehefrau, Pfarrerin z. A. Dorothee Kommer, auf der Pfarrstelle Mönchfeld, Dek. Zuffenhausen, auf eine bewegliche Pfarrstelle;

mit Wirkung vom 1. Januar 2008

– Frau Anja Silber, unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe, zur Kirchenverwaltungsinspektorin beim Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart;

– Pfarrerin Bärbel Barthelmeß, in Stellenteilung mit Pfarrerin Ulrike Mitt, auf der Pfarrstelle Isny II, Dek. Ravensburg, auf die Pfarrstelle Giengen an der Brenz Nord, Dek. Heidenheim;

– Pfarrer Klaus Hoof, beauftragt mit der Wahrnehmung pfarramtlicher Dienste im Krankenhaus sowie der Vakaturvertretung im Kirchenbezirk Geislingen, Dek. Geislingen a. d. Steige, auf eine bewegliche Pfarrstelle;

– Pfarrerin Elke Ischinger, auf einer beweglichen Pfarrstelle, beauftragt mit der Wahrnehmung pfarramtlicher Dienste in der Evang. Südkirchengemeinde Heilbronn, Dek. Heilbronn, auf die Pfarrstelle Ost an der Christuskirche in Heilbronn, Dek. Heilbronn;

– Pfarrerin Ulrike Mitt, in Stellenteilung mit Pfarrerin Bärbel Barthelmeß, auf der Pfarrstelle Isny II, Dek. Ravensburg, als alleinige Stelleninhaberin auf die Pfarrstelle daselbst;

– Pfarrer Christhart Seidel, auf der Pfarrstelle Reicheneck, Dek. Bad Urach, auf eine bewegliche Pfarrstelle;

b) in den Ruhestand versetzt:

mit Wirkung vom 1. August 2007

– Pfarrer Klaus Schmid, auf der Prälaturpfarrstelle für Mission, Ökumene und Entwicklung in der Prälatur Heilbronn.

In die Ewigkeit wurden abgerufen:

– am 24. Oktober 2007 Dekan i. R. Paul Veith, früher auf der Dekanats- und 1. Pfarrstelle in Weinsberg;

– am 7. November 2007 Pfarrer i. R. Walter Lohrmann;

– am 9. November 2007 Pfarrer i. R. Martin Benzing, früher auf der Pfarrstelle Neenstetten, Dek. Ulm;

– am 9. November 2007 Pfarrer i. R. Günther Tränkle, früher auf der Pfarrstelle Obersteinach, Dek. Schwäbisch Hall;

– am 24. November 2007 Pfarrer i. R. Ulrich Weible, früher auf der Pfarrstelle Isny I, Dek. Ravensburg.

Amtsblatt

Herausgeber: Evangelischer Oberkirchenrat

Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart

Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart